

4. März 2021

# **COVID 19-Schutzkonzept des Berufsbildungszentrums Weinfelden für die Sportanlagen**

---

## **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 Änderungen der COVID-19-Verordnung beschlossen, welche ab dem 1. März in Kraft getreten sind. Dies hat auch für den Sportbereich weit reichende Lockerungen zur Folge.

Das Berufsbildungszentrum Weinfelden ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

## **Zielsetzung**

Ziel des Berufsbildungszentrums Weinfelden ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainingsbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 24. Februar 2021 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt das Berufsbildungszentrum Weinfelden im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit drei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten und Aushängen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Korridoren.
3. Maskenpflicht auf dem gesamten Campus BBZ und in allen Innenräumen.

## Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Maskenpflicht und Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1,5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Ebenfalls ist die Maskenpflicht auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

**Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus** 24.02.2021

1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:

**Wieder geöffnet:**

- Alle Läden
- Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven
- Freizeitbetriebe draussen
- Sportanlagen draussen

**Treffen draussen mit maximal 15 Personen**  
Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten

**-20**  
**Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige**  
Bis und mit Jahrgang 2001

**Weiterhin gilt:**

- Verbot von Veranstaltungen
- Regeln für Skigebiete
- Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Fernunterricht an Hochschulen
- Geschlossen: Restaurants und Bars, Discos und Tanzlokale, Kulturbetriebe (drinnen), Sportanlagen (drinnen), Freizeitbetriebe (drinnen)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)

- Kontakte reduzieren
- Handhygiene beachten
- Masken tragen
- Abstand halten

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Swiss Confederation Bundesrat Conseil Fédéral Consiglio Federal Consiglio Federal Federal Council

**Trainingsbetrieb für Personen mit Jahrgang 2000 und älter**

- Im Breitensport dürfen draussen Sportaktivitäten als Einzelpersonen oder in Gruppen von maximal 15 Personen (Betreuer/Coach inklusive) ohne Körperkontakt stattfinden. Dabei muss der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden.
- Trainings in Innenräumen sind nicht erlaubt.
- Trainings in Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt sind verboten.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gelten die Tarifregelungen des Berufsbildungszentrums Weinfelden.

**Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 bis 2008**

- In den Innenräumen des Campus BBZ besteht eine Maskenpflicht.
- Auf dem Campus BBZ werden keine Wettkämpfe durchgeführt.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Ansonsten bestehen für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Einschränkungen.
- Es gelten die Tarifregelungen des Berufsbildungszentrums Weinfelden.

**Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2009 und jünger**

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2009 oder jünger bestehen keine Einschränkungen.

**Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden.
- Dort, wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Nach Gebrauch von Trainings- oder Mietmaterial ist dieses zu desinfizieren.

### **Kommunikation / Ergänzende Massnahmen**

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

### **Verantwortung**

#### **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

#### **Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und es einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen dem Berufsbildungszentrum Weinfelden ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlagen per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

### **Kommunikation**

Das Berufsbildungszentrum Weinfelden informiert die Sportvereine per Post oder Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Berufsbildungszentrums Weinfelden informiert.

[www.bbzb.ch](http://www.bbzb.ch) → Administration → Vermietungen